



9. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.

9. Recht des Bestellers auf Rücktritt

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Tritt die Unmöglichkeit durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

2. Bei Lieferverzug ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, wenn der Lieferer den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat und er eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen läßt.

3. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangels untätig hat verstreichen lassen, oder wenn die Ausbesserung oder die Beschaffung eines geeigneten Ersatzstückes unmöglich ist, oder der Lieferer die Beseitigung eines ihm nachgewiesenen Mangels verweigert. Alle anderen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere alle Ansprüche auf Schadenersatz

10. Recht des Lieferers auf Rücktritt

1. Wird dem Lieferer nach Abschluß des Vertrages bekannt, daß der Besteller sich in ungünstiger Vermögenslage befindet, so kann der Lieferer Sicherheit für seine Leistungen verlangen oder unter Anrechnung der ihm bis zum Zeitpunkt entstanden Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.

11. Erfüllungsort

1. Der Firmensitz des Lieferers ist der Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag.

2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, auch bei Wechselklagen, ist die Klage beim Landgericht Stuttgart zu erheben. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

12. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer, Wasser- und sonstige Risiken zu versichern, sofern nicht der Besteller die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3. Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Liefergegenstandes an Dritte durch den Besteller, vor Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag, ist unzulässig. Im Falle einer Pfändung durch Dritte ist der Lieferer hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer, gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Für den Liefervertrag ist auch der sogenannte „Verlängerte Eigentumsvorbehalt“ anzuwenden, d.h. bei Weiterverkauf des Liefergegenstandes bleibt dieser bis zu vollständigen Bezahlung das Eigentum des Erstlieferers.

13. Gewährleistung / Garantie

1. Der Lieferer gewährt die Funktion des Liefergegenstandes unter Voraussetzung der Verwendung zeichnungsgerechter Teile mit maschinenbauüblichen Toleranzen. Störungen durch nicht maßhaltige, schlechte und fehlerhafte Teile bedingt, entbindet den Lieferer aus der Gewährleistung.

2. Die Funktionsgewährleistung ist im Werk des Herstellers bei Abnahme zu prüfen, wobei die Bedienung des Liefergegenstandes durch das Personal des Herstellers erfolgt.

3. Ausgeschlossen sind alle Teile die auf Grund Ihrer Beschaffenheit und Materialwahl Verbrauchs- und Verschleißteile sind. Bei Zukaufteilen können wir nur die Garantiezeit die unser Fachlieferant uns gewährt -so auch weitergeben.

4. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachkommt. Bei Wareneingang erkennbare Mängel müssen gegenüber dem Transporteur oder Zubringers

sofort bei Anlieferung bzw. dem Lieferer unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch 10 Tage nach Erhalt gerügt werden.

14. Inbetriebnahme

1. Die Aufstellung und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes im Hause des Empfängers erfolgt auf Wunsch des Bestellers durch Montage-Fachpersonal des Lieferers gegen separate Berechnung der üblichen Fahrt- und Montagebedingungen und –Sätze. Der Lieferer teilt die derzeit gültigen Montagebedingungen und –Sätze auf Wunsch mit. Er behält sich vor, die am Montagetag gültige Sätze zu berechnen.

15. Datenspeicherung

1. Die in dem Rahmen der Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses anfallenden Daten werden nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und erforderlichenfalls verändert.

2. Diese Daten werden sachgebunden und / oder teilweise nur im Rahmen der Erfüllung des Geschäftszweckes der internen oder externen Buchhaltung oder bei Zahlungsabwicklung mit der Bank und den für den Kunden zuständigen Vertreter überlassen.

16. Verbindlichkeit der Geschäftsbedingungen und des Vertrages

1. Die vorstehenden, allgemeinen und nachfolgenden, besonderen Bedingungen gelten für die gesamten Geschäftsverbindungen zwischen Besteller und Lieferer. Anderslautende, fremde Bedingungen in der Bestellung oder anderer Korrespondenz ect., gelten als abbedungen, auch wenn ihnen vom Lieferer nicht widersprochen wird.

2. Ist oder wird ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt davon der übrige Vertragsteil unberührt. Die Vertragsparteien sind diesem Falle verpflichtet, eine rechtswirksame Ersatzvereinbarung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Für die Auslegung des Vertrages ist ausschließlich das in der Bundesrepublik geltendes Recht maßgebend.

Besondere Bedingungen für die Lieferung mit Aufstellung:

- a) Die Kosten der Montagearbeiten für die Aufstellung, Inbetriebnahme und/oder Schulung sind dem Lieferer zu erstatten, insbesondere die Montage- und Auslösungssätze einschl. Überstunden-, Sonntag- und Feiertagsarbeit. Reisezeit und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit. Reisekosten des Montagepersonals, sowie die Kosten für Gepäck- und Werkzeugbeförderung sind vom Besteller zu vergüten. Der Lieferer bestimmt nach seinem besten Ermessen die Verkehrsmittel.
- b) Alle baulichen Arbeiten müssen vor Beginn der Aufstellung soweit fertiggestellt sein, dass die Aufstellung sofort und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Unterbau muss vollständig trocken und der Raum, in dem die Aufstellung erfolgt, muss gegen Witterungseinflüsse genügend geschützt, gut beleuchtet und temperiert sein.
- c) Für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge und dgl. ist vom Besteller ein trockener, beleuchtbarer, verschließbarer und bewachter Raum zur Verfügung zu stellen.
- d) Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: Eine Hilfsmannschaft und Fachpersonal in der erforderlichen erachteten Anzahl. Die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderliche Vorrichtungen und Bedarfsstoffe. Das Be- und Entladen der Transportfahrzeuge und die Verbringung der Gegenstände zum Aufstellort.
- e) Die Transportgefahr mitgebrachter Lieferteile trägt der Besteller
- f) Im übrigen gelten die am Montagetag gültigen Montagebedingungen des Lieferers als vereinbart.